

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27586 –**

Familiennachzug zu Flüchtlingen aus Eritrea im Jahr 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Republik Eritrea ist eines der zehn Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland, wenngleich die Zahl der eritreischen Antragstellenden in den vergangenen Jahren deutlich gesunken ist (2020: 2 561, 2019: 3 520, 2018: 5 571, 2017: 10 226, 2016: 18 854, vgl. <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/flucht/zahlen-zu-asyl/265710/demografie>). Im ersten Quartal 2020 betrug die bereinigte Gesamtschutzquote für eritreische Flüchtlinge 91,4 Prozent, im zweiten Quartal 87,6 Prozent (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21327). Eine knappe Mehrheit derer, denen ein Schutzstatus zuerkannt wird, erhält Flüchtlingsschutz und hat somit einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug (vgl. Bundestagsdrucksache 19/22023). Viele erhalten indessen nur einen subsidiären Schutzstatus (https://www.ecoi.net/en/file/local/2032537/A_HRC_44_23_E.pdf). Für subsidiär Schutzberechtigte ist der Familiennachzug auf 1 000 Personen pro Monat begrenzt und liegt im Ermessen der Behörden.

In vielen Fällen harren die Ehefrauen und Kinder der in Deutschland lebenden Geflüchteten jahrelang in den Nachbarstaaten Eritreas aus, zumeist in Äthiopien, dem Sudan und Kenia. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie, im Februar 2020, betrug die Wartezeiten für einen Termin für die Beantragung eines Visums auf Familienzusammenführung in den Deutschen Botschaften in Äthiopien, Sudan und Kenia 13 Monate (Addis Abeba), zehn Monate (Kartum) und 14 Monate (Nairobi) (Bundestagsdrucksache 19/18265). Durch COVID-19 haben sich die Wartezeiten nochmals verlängert (<https://taz.de/Gefluechtete-in-Deutschland/!5734361&s=Eritrea/>). Die anhaltende Trennung stellt eine erhebliche Belastung für die betroffenen Familien dar. Den Fragestellern und Fragestellerinnen sind aus Medienberichten und der eigenen Arbeit zudem mehrere Fälle bekannt, bei denen Kinder oder Ehepartnerinnen während des Wartens auf ein Visum ihr Leben verloren (vgl. ebd.).

Neben den langen Wartezeiten bei den deutschen Visastellen liegen die größten Hürden für die Familienzusammenführung von eritreischen Flüchtlingen nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen in der Anerkennung vorgelegter Dokumente und in Schwierigkeiten der Beschaffung von Dokumenten bei den eritreischen Behörden. Besonders häufig sind weiterhin Probleme bei der Anerkennung von Vaterschaften und Ehedokumenten. Denn das Auswärtige Amt vertritt die Rechtsauffassung, dass DNA-Tests ohne eine vor ei-

ner staatlichen Behörde geschlossene Ehe die Vaterschaft nicht rechtswirksam nachweisen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18265). Aus diesem Grund bleiben Eltern und ihre Kinder selbst dann getrennt, wenn ein Nachweis der biologischen Elternschaft längst vorliegt. Das Auswärtige Amt erkennt zudem kirchliche Ehedokumente nicht an und verlangt eine staatliche Nachregistrierung bei eritreischen Behörden und die zusätzliche Überbeglaubigung durch das eritreische Außenministerium in Asmara. Für konsularische Leistungen wie diese müssen die Betroffenen jedoch Kontakt mit eritreischen Behörden aufnehmen. Dies ist laut der Initiative „Familiennachzug Eritrea“ für viele „undenkbar“ (<https://familienlebenfueralle.net/2020/12/offener-brief-der-initiative-familiennachzug-eritrea/>). Denn hierfür müssten die Flüchtlinge nicht nur mit ihrem Verfolgerstaat in Kontakt treten, sondern auch eine „Aufbausteuer“ von 2 Prozent bezahlen und eine sogenannte Reueerklärung unterzeichnen, die dem Schuldeingeständnis einer Straftat gleichkommt (ebd.). Die Bundesregierung hält die Unterzeichnung der sogenannten Reueerklärung jedoch nicht per se für unzumutbar (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24921).

Zu den größten Hürden für den Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten eritreischen Geflüchteten gehört nach Ansicht der Fragesteller und Fragestellerinnen auch zunehmend die Beschaffung von Identitätsnachweisen (vgl. Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Rechtliche Grenzen der Identitätsklärung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge. In: Asylmagazin 7–8/2020, S. 205 bis 214). Betroffene berichten insbesondere aus Addis Abeba immer wieder, dass sie trotz aller Bemühungen über die dort ansässige Eritreische Botschaft nicht an die erforderlichen Dokumente gelangen, da weder die Ausstellung von Dokumenten noch eine Vollmachterteilung möglich sei. Auch die Internationale Organisation für Migration (IOM) und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) gehen in Schreiben an Unterstützer von Betroffenen, die den Fragestellern und Fragestellerinnen vorliegen, davon aus, dass eine Vollmachterteilung über die Eritreische Botschaft in Addis Abeba derzeit nicht möglich ist. Das Auswärtige Amt behauptet hingegen auf Nachfrage von Betroffenen und ihren Unterstützern, dass für authentisch befundene Geburtsurkunden von Visumantragstellern vorgelegt worden seien, die über lokale Behörden in Eritrea beschafft und vom eritreischen Außenministerium überbeglaubigt worden seien. Und das in einer Zeit, „in der sowohl die Pandemie als auch der Tigray-Konflikt bereits im Gange waren“. Die Korrespondenz liegt den Fragestellerinnen und Fragestellern vor. Wie genau die Beschaffung über lokale Behörden in Eritrea funktionieren soll, wird auch auf Nachfrage nicht konkretisiert, sodass Betroffene im Dunkeln tappen. Sie berichten, dass von ihnen beauftragten eritreischen Verwandten die Ausstellung von Geburtsurkunden von lokalen Behörden in Eritrea verweigert worden sei. Aus einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz, die den Fragestellern und Fragestellerinnen vorliegt, geht hervor, dass das Auswärtige Amt keine Kenntnisse über die konsularischen Dienstleistungen der Eritreischen Botschaft in Addis Abeba hat.

Mit Ausbruch des Krieges in Nord-Äthiopien hat sich die Situation für die eritreischen Flüchtlinge, die dort in den vergangenen Jahren Zuflucht gesucht hatten, verschärft. Anfang November waren heftige Kämpfe zwischen der äthiopischen Armee der Zentralregierung von Ministerpräsident Abi Ahmed und der „Tigray-Volksbefreiungsfront“ (TPLF) um die Kontrolle der Region Tigray, die an Eritrea angrenzt, ausgebrochen. Die Truppen der Zentralregierung werden in Tigray dabei von der eritreischen Diktatur und von Milizen unterstützt. Eritreische Exilanten berichten, dass eritreische Wehrpflichtige gezwungen worden seien, die äthiopische Zentralregierung bei ihrem Einmarsch in die Provinz Tigray zu unterstützen (<https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien!/5736994/>). Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge sind mehr als 47 000 Menschen in das Nachbarland Sudan geflohen (epd-Meldung vom 8. Dezember 2020). Die Opposition in Äthiopien geht von etwa 52 000 Todesopfern in Tigray aus (epd-Meldung vom 2. Februar 2021).

Nach UN-Angaben leben 96 000 eritreische Flüchtlinge in der Region Tigray in Flüchtlingslagern (https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-01/aethiopien-tigray-fluechtlingslager-militaerischer-angriff-dx-open-network?utm_referrer=

<https://www.google.com/>). Die Sicherheitslage in den Camps ist katastrophal (vgl. KNA-Meldung vom 12. Dezember 2020). Die eritreische Menschenrechtsorganisation Human Rights Concern Eritrea (HRCE) berichtete unter Berufung auf Augenzeugen, dass das eritreische Militär in Flüchtlingslager in Tigray eingedrungen sei, eritreische Flüchtlinge angegriffen und eine große Anzahl von ihnen gewaltsam nach Eritrea zurückgeführt habe (<https://hrc-eritrea.org/eritrean-refugees-from-two-camps-deported-at-gunpoint-by-eritrean-soldiers-to-the-country-they-fled-from-unarmed-civilians-and-refugees-shot-dead/>). Dabei wurde zum Teil auf die Schutzsuchenden geschossen (vgl. epd-Meldung vom 8. Dezember 2020).

In Deutschland lebende Angehörige sind angesichts dieser gewaltvollen Vorkommnisse und der dramatischen Versorgungssituation vor Ort in großer Sorge um ihre Familienmitglieder. Um weitere „unnötige Härten“ für Familien zu vermeiden, fordert die Initiative „Familiennachzug Eritrea“ die Beschleunigung der Visaverfahren (<https://familienlebenfueralle.net/2020/12/offener-brief-der-initiative-familiennachzug-eritrea/>). Die bereits seit Jahren inhumane und eritreische Staatsangehörige diskriminierende bürokratische Praxis gefährde angesichts des Krieges in Äthiopien ganz akut und konkret Menschenleben. Die Fragesteller und Fragestellerinnen sind der Ansicht, dass die aus ihrer Sicht unverhältnismäßigen Anforderungen Deutscher Botschaften den Familiennachzug massiv be- und zum Teil verhindern.

1. Wie viele Visaanträge bzw. Anträge für Visa zum Familiennachzug wurden im Jahr 2020 an den Deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia gestellt, und wie wurden die Anträge beschieden (bitte so darstellen wie in der Anlage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/2075 und beim Familiennachzug zusätzlich nach Art des Aufenthaltstitels des Stammberechtigten sowie wenn möglich nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug, Nachzug zu sonstigen Familienangehörigen differenzieren)?

Wie viele der Antragsteller und Antragstellerinnen, denen 2020 ein Visum erteilt wurde, sind mittlerweile nach Deutschland eingereist?

Die Zahlen der an den Botschaften Addis Abeba, Khartum und Nairobi im Jahr 2020 bearbeiteten Visumanträge sowie die Zahlen der erteilten Visa können der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden. Die nach dem Schutzstatus der stammberechtigten Person aufgeschlüsselten Zahlen zum Familiennachzug können der Tabelle in Anlage 2 entnommen werden.

Statistiken zur Frage, wie viele der Antragstellerinnen und Antragsteller, denen im Jahr 2020 ein Visum erteilt wurde, mittlerweile nach Deutschland eingereist sind, liegen nicht vor. Aus den Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) lässt sich statistisch nicht ermitteln, wie viele der Personen, die ein Visum erhalten haben, damit nach Deutschland eingereist sind. Auch lässt sich aus dem AZR nicht belastbar ermitteln, inwieweit Personen mit Einreise nach Deutschland ab Januar 2020 seitdem möglicherweise ihren Aufenthaltsstatus gewechselt haben.

- a) Welche Angaben kann die Bundesregierung zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei der Beantragung nationaler Visa bzw. von Visa zum Familiennachzug in den genannten Visastellen machen (falls möglich, bitte nach Visaarten und Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

- b) Gegen wie viele Ablehnungen von Anträgen auf nationale Visa und insbesondere Anträge auf Familienzusammenführung wurde mit welchem Ergebnis remonstriert (falls möglich, bitte nach Visaarten und Aufenthaltsstatus des Stambberechtigten aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 wurden an den deutschen Auslandsvertretungen in Khartum 40, in Addis Abeba 185 und in Nairobi 127 Remonstrationen eingereicht, wobei statistisch nicht zwischen nationalen und Schengen-Visumanträgen unterschieden wird. Auch werden die Ergebnisse der Remonstrationsprüfungen statistisch nicht erfasst.

2. In welchem Umfang wurden 2020 nach einer Klageerhebung Visa zum Familiennachzug zu eritreischen Flüchtlingen erteilt (bitte auch solche Fälle berücksichtigen, in denen Visa infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder auch nach Klagerücknahme nach Zusicherung der Behörde zur Visumerteilung erteilt wurden und quartalsweise aufschlüsseln)?

Es werden weder die Staatsangehörigkeit noch der Aufenthaltsstatus von im Bundesgebiet lebenden Referenzpersonen noch deren Anteil an der Gesamtzahl zurückgenommener Klagen statistisch erfasst.

Im Jahr 2020 wurden 50 Klagen von eritreischen Staatsangehörigen zurückgenommen (1. Quartal: 14, 2. Quartal: 5, 3. Quartal: 13, 4. Quartal: 18). Hierunter sind 16 Fälle, in denen eritreischen Staatsangehörigen nach Klagerücknahme Visa erteilt wurden (1. Quartal: 3, 2. Quartal: 0, 3. Quartal: 2, 4. Quartal: 11).

3. Wie viele Terminanfragen für die Beantragung nationaler Visa bzw. von Visa zum Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen bzw. zu subsidiär Schutzberechtigten liegen momentan in den deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia vor (bitte nach Visaarten und Aufenthaltsstatus des Stambberechtigten differenzieren)?
- a) Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin zu Engpässen bei der Direktbuchung von Terminen (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/2075)?
- b) Ist es Antragstellerinnen und Antragstellern derzeit möglich, über das internetbasierte Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts in den genannten Visastellen direkt einen Termin zu buchen oder müssen sie sich zuvor in Terminregistrierungslisten eintragen, falls weiterhin Terminregistrierungslisten bestehen, bitte auflühren, wie viele Namen sich aktuell auf diesen Listen befinden (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/11840)?

Die Fragen 3 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich ist für die Beantragung nationaler Visa an allen drei genannten Auslandsvertretungen eine Direktbuchung über das internetbasierte Terminvergabesystem des Auswärtigen Amts möglich. Aufgrund anhaltend hoher Nachfrage nach Terminen für die Beantragung von Visa zur Familienzusammenführung zu einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Flüchtling bzw. subsidiär Schutzberechtigten erfolgt die Terminvergabe für diese Personengruppe auf Basis einer Liste auf der Internetseite der zuständigen Botschaft, auf der Interessierte eine Terminanfrage eintragen können.

Auf den Listen mit Terminanfragen für die Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung zu einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Flüchtling sind in Nairobi 1 895 Personen, in Khartum 1 323 Personen und in Addis Abeba 2 868 Personen registriert. Auf den Listen mit Terminan-

fragen für die Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung zu einem in der Bundesrepublik Deutschland subsidiär Schutzberechtigten sind in Nairobi 1 167 Personen, in Khartum 176 Personen und in Addis Abeba 785 Personen registriert (Stand: 22. März 2021).

- c) Inwieweit sind der Bundesregierung Beschwerden oder Probleme im Zusammenhang mit den Terminbuchungssystemen in den genannten Visastellen bekannt, und welche Lösungsansätze verfolgt sie ggf., um diese Probleme zu beheben?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

- d) Werden die Terminbuchungen bei den Botschaften direkt oder über private Anbieter wie VFS-global durchgeführt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19355 verwiesen.

4. Wie lange sind aktuell die durchschnittlichen Wartezeiten auf einen Termin für die Beantragung eines nationalen Visums bzw. eines Visums auf Familienzusammenführung zu einem in Deutschland anerkannten Flüchtling bzw. zu einem subsidiär Schutzberechtigten in den Visastellen der deutschen Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia (falls nicht detaillierter möglich, bitte wie in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/11840 beantworten)?

In Bezug auf nationale Visa im Allgemeinen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Bereich der Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten arbeiten die deutschen Botschaften in den genannten Staaten im Rahmen des so genannten Familienunterstützungsprogramms („Family Assistance Programme“, FAP) mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zusammen. Zusätzlich zur Beratung und Unterstützung für die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Antragsvorbereitung nehmen die IOM-FAP-Büros an den genannten Orten auch die Visumanträge an und leiten sie an die zuständige Auslandsvertretung weiter. Personen, die einen Antrag auf ein Visum für den Familiennachzug zum Schutzberechtigten stellen möchten, müssen ihren Terminwunsch zunächst auf der Internetseite der Botschaft anmelden. Im nächsten Schritt werden sie vom IOM-FAP-Büro vor Ort kontaktiert, das sie bei Fragen zum Antragsverfahren und bei der Zusammenstellung aller benötigten Unterlagen für die Antragstellung unterstützt. Wenn dieser Schritt abgeschlossen ist, wird der Antrag vom IOM-FAP-Büro zur Prüfung und Bearbeitung an die zuständige Botschaft weitergeleitet.

Die Wartezeit von der Eintragung einer Terminanfrage auf der Internetseite der Botschaft bis zur Weiterleitung des Antrags von IOM an die Botschaft hängt somit zum einen von den Kapazitäten der Botschaft und IOMs ab, zum anderen von der Mitwirkung der Antragstellenden, also auch von deren Erreichbarkeit bei Rückfragen und davon, wie viel Zeit sie im Rahmen der Antragsvorbereitung bis zur Beibringung aller Unterlagen benötigen. Da Wartezeiten somit individuell von Fall zu Fall stark variieren können, werden durchschnittliche Wartezeiten nicht ermittelt.

- a) Wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten zwischen der Beantragung eines nationalen Visums bzw. eines Visums auf Familienzusammenführung und der erfolgten Ausstellung?

Inwieweit plant die Bundesregierung eine Beschleunigung der Verfahren, und wie soll dies ggf. erreicht werden (bitte ausführlich darstellen)?

- b) Inwieweit nimmt die Bundesregierung auch in den Botschaften in Addis Abeba, Nairobi und Karthum „eine Priorisierung der Terminvergabe“ vor, um „die Wartezeiten für Visa zur Familienzusammenführung so kurz wie möglich zu halten, auch mit Blick auf den besonderen Schutz der Familie im Grundgesetz“ (vgl. Antwort des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Miguel Berger auf die Schriftliche Frage 60 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 19/25571), und wie sieht diese Priorisierung konkret aus?

- c) Inwieweit involviert die Bundesregierung externe Dienstleister bzw. bezieht bei der Visumbearbeitung das neue Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten oder andere Behörden ein, um den Familiennachzug zu in Deutschland lebenden eritreischen Flüchtlingen zu beschleunigen, und falls nein, warum nicht?

Inwieweit ist eine Übernahme der Visaanträge auf Familiennachzug durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten für das Jahr 2021 geplant?

Die Fragen 4a bis 4c werden zusammen beantwortet.

Es wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

Die Bundesregierung überprüft regelmäßig die Verfahren und beschleunigt diese so weit wie möglich. Grundsätzlich ist eine Priorisierung bestimmter Visumkategorien bei der Terminvergabe zur Sicherstellung gesetzeskonformen Handelns der Visastellen immer dann angezeigt, wenn die Nachfrage nach Visa die Annahmekapazitäten der jeweiligen Visastelle übersteigt. In diesen Fällen wird dem Familiennachzug bei der Terminvergabe aufgrund des grundgesetzlichen Schutzes für Ehe und Familie eine hohe Priorität eingeräumt, soweit die pandemiebedingten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit der Visastellen dies derzeit erlauben. Gleichwohl müssen an den AVs auch Anträge aus anderen Kategorien bearbeitet werden, weshalb die vorhandenen Bearbeitungskapazitäten in angemessener Weise auf die verschiedenen Antragsarten verteilt werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Visastellen weltweit und damit auch für die Visastellen in Addis Abeba, Nairobi und Khartoum.

Zur Einbeziehung von IOM bei der Annahme von Visumanträgen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Externe Dienstleistungserbringer im Sinne des § 73c Aufenthaltsgesetz können bei Anträgen auf Familiennachzug zu Schutzberechtigten aufgrund gesetzlicher Vorgaben bisher nicht eingebunden werden. Bei der Bearbeitung von Visumanträgen zum Familiennachzug zu eritreischen Flüchtlingen werden die Auslandsvertretungen seit Anfang 2021 teilweise durch eine Bearbeitung im Inland von der Zentrale des Auswärtigen Amts unterstützt. Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten befindet sich im Aufbau und wird im Laufe des Jahres 2021 die Aufgaben der Visumbearbeitung im Inland im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, insbesondere in den vom Fachkräfteeinwanderungsgesetz geregelten Bereichen Erwerbstätigkeit und Ausbildung.

5. Inwieweit waren die deutschen Botschaften in Nairobi, Khartum und Addis Abeba infolge der Corona-Pandemie in ihrer Arbeitsweise eingeschränkt bzw. mussten ggf. zeitweise schließen (bitte Zeitraum angeben)?

Inwieweit war insbesondere die Visumbeantragung zum Familiennachzug eingeschränkt?

Aufgrund der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen waren Einreisen nach Deutschland zum Familiennachzug und entsprechende Visaerteilung von 18. März bis 12. Juni 2020 nicht möglich. Zudem war pandemiebedingt die Visastelle in Khartum von Mitte März bis Mitte August 2020 geschlossen, sodass in dieser Zeit keine neuen Anträge angenommen und bearbeitet werden konnten. Die Botschaft in Addis Abeba konnte von Ende März bis Ende Dezember 2020 keine neuen Anträge im Bereich der Familienzusammenführung zu Schutzberechtigten annehmen. In Nairobi war in der Zeit von Anfang März bis Mitte August 2020 die Annahme und in der Zeit von Mitte März bis Anfang August 2020 die Erteilung von Visa zum Familiennachzug ausgesetzt.

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation und der dadurch zwingend erforderlichen Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Antragstellenden und des Visastellenpersonals bleibt die Arbeitsfähigkeit der Visastellen weiterhin stark eingeschränkt.

6. Welche Angaben kann die Bundesregierung zum Personalbestand in den Visastellen der Botschaften im Sudan, in Äthiopien und Kenia machen?

Welche Änderungen am Personalbestand in den genannten Visastellen plant die Bundesregierung ggf., und erwägt sie eine höhere Personalausstattung, insbesondere vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Verzögerungen der Visabearbeitungen, falls nein, warum nicht?

Für die Bearbeitung von Visumanträgen sind an den Botschaften Addis Abeba, Khartum und Nairobi folgende Dienstposten für Entsandte und lokal Beschäftigte eingerichtet:

Visastelle	Anzahl besetzter Dienstposten		Geplante Änderungen	
	2020		2021	
Addis Abeba	12		0	
Khartum	8		0	
Nairobi	12		0	

Hinweis: Beschäftigte an Mischarbeitsplätzen können in der Visumbearbeitung eingesetzt werden, ohne dass diese Tätigkeiten statistisch erfasst werden.

Die Prüfung weiteren Personalbedarfs hat ergeben, dass limitierte räumliche Möglichkeiten (Büroräume und Schalterplätze) wie auch begrenzte Rekrutierungs- und Ausbildungskapazitäten des Auswärtigen Amtes eine höhere Personalausstattung auch im Jahr 2021 nicht zulassen. Zudem schränken die pandemiebedingten Abstandsregeln und Wechselschichten an den Auslandsvertretungen die Spielräume für Personalaufstockungen ein. Die Visastellen in Addis Abeba und Khartum konnten in den Jahren 2020 und 2021 jedoch durch vorübergehende Abordnungen verstärkt werden. Zudem werden sie seit Anfang 2021 teilweise durch eine Bearbeitung im Inland von der Zentrale des Auswärtigen Amtes unterstützt.

7. Inwieweit gab es im Jahr 2020 Veränderungen interner Vorgaben (etwa Weisungen, Anwendungsvorschriften, Richtlinien etc.) hinsichtlich der Bearbeitung von Visaanträgen beim Nachzug zu eritreischen Flüchtlingen (bitte möglichst genau darlegen)?

Zur Regelung von Aufgaben und Verwaltungstätigkeiten werden anlassbezogen organisationsinterne Weisungen erlassen. Im Sinne der Fragestellung wurden im November 2020 ergänzende Leitlinien für die betreffenden Auslandsvertretungen zur Bearbeitung von Visumanträgen von Familienangehörigen eritreischer Schutzberechtigter in Deutschland erstellt. Die Weisung dient vor allem der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Visumantragsbearbeitung an den betreffenden Auslandsvertretungen und trägt insbesondere den erschwerten Umständen für die Beschaffung behördlicher eritreischer Urkunden im Visumverfahren Rechnung.

8. Wie viele eritreische Familienangehörige von in Deutschland aufgenommenen Personen haben im Jahr 2019 die Unterstützung durch das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Auswärtigen Amt ins Leben gerufene „Familienunterstützungsprogramm“ (FAP) in Anspruch genommen (bitte nach Addis Abeba, Khartum und Nairobi differenzieren)?

Im Jahr 2019 haben in Addis Abeba 4 390 und in Nairobi 66 eritreische Staatsangehörige die Unterstützung durch das FAP im Rahmen einer persönlichen Vorsprache in Anspruch genommen. Das in Khartum ansässige FAP-Büro wurde im März 2019 eröffnet. Dort haben bisher 358 eritreische Staatsangehörige von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Zu den Zahlen der eritreischen Staatsangehörigen, die von den FAP-Büros telefonisch oder per E-Mail beraten wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für eritreische Flüchtlinge und ihre Angehörigen in Äthiopien, Sudan und Kenia die Möglichkeit, amtliche Dokumente wie eritreische Eheschließungsdokumente und Geburtsurkunden o. Ä. durch das eritreische Außenministerium in Asmara überbeglaubigen zu lassen, und welche Probleme gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dabei (bitte ausführlich darlegen)?
10. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, eritreische Dokumente in Deutschland oder Europa überbeglaubigen zu lassen, und falls ja, ist in diesem Fall auch eine Registrierung der Eheschließung möglich, wenn nur ein Partner in Deutschland ist?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Die eritreische Regierung hat festgelegt, dass eritreische Dokumente nur dann in Eritrea überbeglaubigt werden können, wenn der Personenstandsfall zuvor in Eritrea registriert wurde. Nach Kenntnis der Bundesregierung bestehen auch bei eritreischen Behörden derzeit pandemiebedingte Einschränkungen.

11. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, dass in Eritrea lebende Dritte über eritreische Behörden zur nachträglichen Registrierung einer kirchlichen Eheschließung, der anschließenden Einholung eines Bestätigungsvermerks sowie zur Beantragung bzw. Beschaffung sonstiger amtlicher Dokumente und Urkunden bevollmächtigt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18265)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung können die genannten Urkunden in Eritrea grundsätzlich durch eine bevollmächtigte Person (vor Ort lebende Bekannte, Familienangehörige oder ein Rechtsanwalt) beantragt werden. Dies gilt auch für die Einholung des Bestätigungsvermerks des eritreischen Außenministeriums in Asmara. Im Ausland kann der Antragsteller persönlich die jeweilige eritreische Auslandsvertretung grundsätzlich um Unterstützung, etwa um Beglaubigung der erforderlichen Vollmacht, bitten.

12. Inwieweit kann eine wirksame Eheschließung alternativ zur nachträglichen Registrierung glaubhaft gemacht werden, und welche Indizien erachtet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang als „aussagekräftig“ (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/18265)?

Grundsätzlich haben Antragstellerinnen und Antragsteller im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 82 Absatz 1 AufenthG bei der Beantragung eines Visums antragsbegründende Unterlagen vorzulegen. Ein pauschaler Verzicht auf Urkunden ist in der Regelung nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Darlegung von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung im Einzelfall eine alternative Glaubhaftmachung zugelassen werden. Dabei werden grundsätzlich alle vorgelegten Mittel im Einzelfall berücksichtigt, die für eine Glaubhaftmachung der wirksam erfolgten Eheschließung und Abstammung geeignet sein können.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung neuere Kenntnisse von Drohungen oder Repressalien gegenüber Angehörigen von eritreischen Geflüchteten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufsuchen von eritreischen Behörden zum Zwecke der Dokumentbeschaffung für eritreische Flüchtlinge, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Der Bundesregierung liegen keine neueren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere zumutbar, dass eritreische Geflüchtete in Eritrea verbliebene Verwandte bitten, für sie tätig zu werden und eritreische Ämter wegen Urkundenbeschaffung aufzusuchen, vor dem Hintergrund, dass es sich nach Kenntnis der Fragestellenden bei vielen der Geflüchteten um ehemalige Armeeangehörige handelt, die aufgrund ihrer Flucht Nachteile für ihre Verwandten befürchten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

15. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung davon, dass Verwandte, die für einen eritreischen Geflüchteten im Ausland eine Urkunde von einem Standesamt in Eritrea abholen möchten, den Nachweis erbringen müssen, dass dieser die sogenannte Nationalsteuer bezahlt hat (<https://www.ecoi.net/de/dokument/2030573.html>)?

Die Entrichtung der genannten Steuer kann nach Kenntnis der Bundesregierung in vielen Fällen Voraussetzung für die Erbringung staatlicher Dienstleistungen seitens eritreischer Stellen sein. Über ihre Erhebung entscheiden eritreische Stellen im Einzelfall.

16. Welche Dokumente akzeptiert die Bundesregierung bzw. akzeptieren die deutschen Auslandsvertretungen als Identitätsnachweise von eritreischen Geflüchteten, und auf welchem Weg ist es für eritreische Flüchtlinge in Deutschland oder in den Ländern Äthiopien, Kenia und Sudan möglich, diese zu beschaffen (bitte konkret beantworten)?

Werden insbesondere eritreische Geburtsurkunden und religiöse Taufurkunden akzeptiert?

Der eritreische Reisepass genießt öffentliche internationale Anerkennung und dient grundsätzlich als Nachweis der Identität. Darüber hinaus können auch eine echte eritreische ID-Karte und/oder eine eritreische Geburtsurkunde als Identitätsnachweis dienen. In begründeten Ausnahmefällen können ergänzende Dokumente, wie sie unter Frage 16c beispielhaft aufgeführt sind, im Rahmen der Identitätsprüfung im Einzelfall herangezogen werden.

Eine Beschaffung der Dokumente kann grundsätzlich über die örtlich zuständige eritreische Auslandsvertretung in Deutschland, in Kenia oder Sudan oder durch bevollmächtigte Dritte bei den zuständigen Registerbehörden in Eritrea erfolgen. In Äthiopien ist eine Dokumentenbeschaffung bei der eritreischen Auslandsvertretung nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit nicht möglich.

- a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gründe, weshalb viele eritreische Flüchtlinge über keine Nationalpässe, staatlichen eritreischen Geburtsurkunden oder anderen amtlichen Dokumente zur Identitätsklärung verfügen bzw. nicht in Eritrea registriert sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- b) Welche Möglichkeiten der Passbeschaffung gibt es nach Kenntnis des Auswärtigen Amts für eritreische Flüchtlinge in Äthiopien, Kenia und dem Sudan (bitte ausführen)?

In Äthiopien ist eine Passbeschaffung bei der eritreischen Auslandsvertretung nach Kenntnis des Auswärtigen Amts derzeit nicht möglich.

In Sudan und Kenia ist eine Passerlangung für eritreische Staatsangehörige bei der eritreischen Botschaft möglich. Aktuell ist die eritreische Botschaft in Nairobi allerdings pandemiebedingt geschlossen (Stand: 30. März 2021).

- c) Welche Dokumente werden im Rahmen eines alternativen Glaubhaftmachens der Identität vom Auswärtigen Amt akzeptiert, unter anderem vor dem Hintergrund, dass viele Eritreer, vor allem aus ländlichen Gebieten, sowie solche, die das Land vor dem 18. Lebensjahr verlassen haben, nach Aussage der Betroffenen, die den Fragestellenden vorliegen, keine eritreischen ID-Cards bzw. Nationalpässe besitzen?

Inwieweit werden insbesondere Schulausweise und Schulzeugnisse, Taufurkunden, Essensstempel, die eritreische Residence Card oder an-

- dere Dokumente als alternative Glaubhaftmachung der Identität akzeptiert?
- d) Inwieweit werden eidesstaatliche Versicherungen über die Identität einer Person von den deutschen Auslandsvertretungen akzeptiert, bzw. inwieweit wird von der Anhörung der Beteiligten sowie von Zeugen und Sachverständigen nach § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gebrauch gemacht?
 - e) Werden Flüchtlingsausweise, die dem Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, des rechtmäßigen Aufenthalts und der Identität dienen, von Auslandsvertretungen als Identitätsnachweise akzeptiert, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 16c bis 16e werden zusammen beantwortet.

Im Wege der alternativen Glaubhaftmachung können alle zum Nachweis geeigneten Mittel und Dokumente herangezogen und in einer Gesamtschau bewertet werden. Dazu gehören neben den in Frage 16c genannten Dokumenten auch Flüchtlingsausweise.

- 17. Inwieweit informiert das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen über konkrete Möglichkeiten der Beschaffung von eritreischen Geburtsurkunden und anderen Identitätsnachweisen, und inwieweit werden eritreische Geflüchtete von diesen Möglichkeiten unterrichtet?

Fragen der Antragsteller und Antragstellerinnen werden von den Visastellen soweit möglich im Rahmen der Visumantragsbearbeitung beantwortet. Dies umfasst auch beim Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen vorhandene Informationen im Sinne der Fragestellung.

- 18. Inwieweit sind Informationen über die konkreten Möglichkeiten der Beschaffung von eritreischen Geburtsurkunden und anderen Identitätsnachweisen öffentlich einsehbar, vor dem Hintergrund, dass die Fragesteller und Fragestellerinnen zahlreiche E-Mails von Betroffenen und ihren Unterstützern erreichen, die zum Teil seit Jahren herauszufinden versuchen, wie sie an die erforderlichen Dokumente gelangen können?

Informationen zur Dokumentenbeschaffung sind nach aktueller Kenntnis der Bundesregierung auf der Website der eritreischen Botschaft in Berlin (www.botschaft-eritrea.de/konsulat) eingestellt und können grundsätzlich bei den zuständigen eritreischen Auslandsvertretungen angefragt werden.

- 19. Inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung für eritreische Flüchtlinge möglich, über die Eritreische Botschaft in Addis Abeba, Karthum, Nairobi eine Vollmacht zu erteilen bzw. die Authentifizierung für die Erteilung einer Vollmacht vorzunehmen, um beispielsweise Anwälte in Eritrea mit der Beschaffung der erforderlichen Dokumente zu beauftragen, vor dem Hintergrund, dass selbst UNHCR und IOM Betroffenen in Schreiben, die den Fragestellern und Fragestellerinnen vorliegen, bestätigen, dass die Eritreische Botschaft in Addis Abeba derzeit nicht operativ tätig sei bzw. derlei konsularische Dienste nicht anbiete (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

In Äthiopien ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Erteilung einer Vollmacht bei der eritreischen Auslandsvertretung in Addis Abeba derzeit nicht möglich.

In Sudan und Kenia ist die Ausstellung einer Vollmacht zur Beschaffung von Urkunden über die eritreische Botschaft grundsätzlich möglich. Aktuell ist die eritreische Botschaft in Nairobi allerdings pandemiebedingt geschlossen (Stand: 30. März 2021).

20. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung zumutbar, dass anerkannte Flüchtlinge eine Eritreische Botschaft in der Region aufsuchen, um sich von ihrem Verfolgerstaat Personaldokumente ausstellen zu lassen, vor dem Hintergrund, dass sie dort eine sogenannte Reueerklärung unterzeichnen sowie die „Aufbausteuer“ bezahlen müssen und Repressionen gegen in Eritrea verbliebene Familienangehörige riskieren?

Inwieweit ist dies für Familienangehörige von in Deutschland lebenden Stamberechtigten mit Flüchtlingsstatus zumutbar, auch vor dem Hintergrund von § 26 Absatz 5 des Asylgesetzes (AsylG)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 21 und 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19355 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 36 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11840 verwiesen.

21. Mit welchen „zahlreichen Partnern“ steht das Auswärtige Amt bezüglich der regelmäßigen Überprüfung der Möglichkeiten und der grundsätzlichen Zumutbarkeit der Beschaffung von Dokumenten in engem Austausch (vgl. Bundestagsdrucksache 19/25435)?

Das Auswärtige Amt tauscht sich über die Lage und etwaige Entwicklungen im Rahmen der Kooperation mit Auslandsvertretungen von Partnerstaaten an den jeweiligen Standorten, internationalen Organisationen sowie gegebenenfalls auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus.

22. Inwieweit und unter welchen Bedingungen ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, über Anwälte in Eritrea die erforderlichen Dokumente zu besorgen, vor dem Hintergrund, dass eritreische Geflüchtete den Fragestellern und Fragestellerinnen mehrfach berichteten, dass ihre Kontaktaufnahmeversuche mit den sogenannten Vertrauensanwälten der Deutschen Botschaft in Asmara erfolglos blieben?
23. Inwieweit ist die Liste der Deutschen Botschaft in Asmara, auf der die ihr bekannten und ihrer Einschätzung nach zuverlässigen Rechtsanwälte für Flüchtlinge stehen, einsehbar, und weshalb wird diese nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen Interessierten nur auf individuelle Anfrage übersandt?

Die Fragen 22 und 23 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Die Botschaft stellt auf Anfrage eine Liste ihrer bekannter Rechtsanwälte zur Verfügung, um die Beschaffung von Urkunden zu erleichtern.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die digitale Infrastruktur in Eritrea bisher wenig ausgebaut ist. Über die Erreichbarkeit von Rechtsanwälten im Einzelfall liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Eine für eine umfassende Veröffentlichung der Liste notwendige Einverständniserklärung liegt nicht vor.

24. Inwieweit ist es nach Ansicht der Bundesregierung für eritreische Geflüchtete zumutbar, dass die eritreischen Vertrauensanwälte für die Beantragung und Überbeglaubigung der Dokumente eine Vollmacht sowie einen Nachweis über die Zahlung der 2 Prozent Steuern oder über die Abgabe der sogenannten Reueerklärung verlangen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass letzteres dem Eingeständnis einer Straftat gleichkommt (<https://familienlebenfueralle.net/2020/12/offener-brief-der-initiative-familiennachzug-eritrea/>)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden Erfordernisse zur Vorlage einer Vollmacht oder zur Erfüllung steuerlicher Pflichten von eritreischen Behörden aufgestellt, denen gegenüber die Rechtsanwälte für ihre Auftraggeber auftreten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 21 und 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19355 verwiesen.

25. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einem kürzlich ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Az. 4 K 2002/19.WI), wonach die Unterzeichnung einer sogenannten Reueerklärung für einen subsidiär Schutzberechtigten per se unzumutbar sei, da diese einem Schuldeingeständnis gleichkomme und die damit verbundenen Konsequenzen unzumutbar seien (<https://www.asyl.net/rsdb/m28566/>)?

Die Bundesregierung hat das keinen Visumfall betreffende Urteil zur Kenntnis genommen. Die Unterzeichnung einer „Reueerklärung“ zielt nicht auf die Sanktionierung einer vermeintlich abweichenden politischen Überzeugung ab. Durch die etwaige Unterzeichnung erhält der Erklärende vielmehr Zugang zu regulären konsularischen Dienstleistungen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem anderen Fall mit visumrechtlichem Bezug entschieden, dass die behaupteten generellen Schwierigkeiten bei der Einholung authentischer eritreischer Urkunden, insbesondere die mögliche Erhebung einer Aufbausteuer und die Abgabepflicht einer „Reueerklärung“, eritreische Visumantragsteller nicht von der Verpflichtung entheben, sich um den Erhalt aussagekräftiger Dokumente zu bemühen, dass der Kontakt zu eritreischen Behörden oder Auslandsvertretungen für Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen generell zumutbar sei, und dass Visumantragsteller nicht verlangen könnten, von jeglichen Kontakten mit dem eritreischen Staat verschont zu bleiben. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Inwieweit sieht die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller schwer bis zum Teil nicht erfüllbaren Voraussetzungen an die Dokumentenbeschaffung, und insbesondere an die Erbringung eines Identitätsnachweises, einen Anreiz für Korruption und den Handel mit falschen Papieren liefern könnten, vor dem Hintergrund, dass nach Kenntnis der Fragesteller und Fragestellerinnen immer wieder gefälschte Geburtsurkunden im Umlauf sind (<https://www.proasyl.de/news/ohne-gnade-wie-eritreischen-fluechtlingen-der-familiennachzug-verwehrt-wird/>)?

Die Bundesregierung sieht hierfür keine Anhaltspunkte.

27. Inwieweit hält die Bundesregierung die pauschale Forderung eines Identitätsnachweises für konform mit der Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union (RL 2003/86/EG – FZF-RL), vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie keinen Hinweis darauf enthält, dass der Familiennachzug vom Identitätsnachweis des Familienangehörigen abhängig gemacht werden darf (vgl. Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Rechtliche Grenzen der Identitätsklärung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge. In: Asylmagazin 7–8/2020, S. 205 bis 214)?

Bei der Prüfung von Visumanträgen zum Familiennachzug zu in Deutschland lebenden, international Schutzberechtigten sind die zuständigen deutschen Visastellen an die geltenden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften gebunden, nach denen von der antragstellenden Person die im jeweiligen Fall entscheidungserheblichen Sachverhalte (wie v. a. die Identität, die Staatsangehörigkeit oder auch das Verwandtschaftsverhältnis zur Referenzperson) dargelegt werden müssen. Im Rahmen des Visumverfahrens bedarf es demnach in der Regel gem. § 5 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eines Nachweises der Identität.

Dabei haben geeignete öffentliche Urkunden die höchste Beweiskraft. Andere geeignete Nachweise sind im Wege der sogenannten „alternativen Glaubhaftmachung“ zur Bekräftigung der gemachten Angaben heranzuziehen, wenn die Beibringung amtlicher Unterlagen im konkreten Fall auf der Grundlage des Vortrags der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unzumutbar sein könnte, vgl. Artikel 11 Absatz 2 RL 2003/86/EG.

28. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Entführungen von eritreischen Flüchtlingen aus der Region Tigray im Rahmen bzw. im Nachgang des Einmarschs der äthiopischen Zentralregierung in die Provinz Tigray (<https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien!/5736994/>; <https://hrc-eritrea.org/evidence-mounts-of-eritrean-troops-abducting-and-forcibly-returning-eritrean-refugees-from-camps-in-tigray/>), und inwieweit sind hier Personen betroffen, die einen Familiennachzug nach Deutschland beantragt hatten?

Das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, UNHCR, sieht Berichte von Entführungen eritreischer Flüchtlinge aus der Region Tigray nach Eritrea als glaubwürdig aber unbestätigt an. Der Bundesregierung liegen aktuell keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse vor. Weiter hat die Bundesregierung keine Kenntnisse, inwieweit Personen betroffen sein könnten, die Visa zum Familiennachzug nach Deutschland beantragt haben.

29. Hält die Bundesregierung eritreische Flüchtlinge in der Region Tigray, die einen Antrag auf Familiennachzug nach Deutschland gestellt haben, aufgrund der Entwicklungen der letzten Monate aktuell für gefährdet, und inwieweit sieht sie sich vor diesem Hintergrund veranlasst, Maßnahmen zu ergreifen, um die Visaverfahren für eritreische Flüchtlinge in Tigray zu beschleunigen?

Die Bundesregierung hält eine Unterscheidung der Gefährdung eritreischer Flüchtlinge auf Grundlage eines Antrags auf Familiennachzug nach Deutschland nicht für angezeigt.

30. Welche Auswirkungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Konflikt in der Tigray Region für den Zugang von eritreischen Flüchtlingen zu eritreischen Behörden bzw. der Deutschen Botschaft in Addis Abeba?

Wenngleich nach Kenntnis der Bundesregierung keine Mobilitätsrestriktionen für eritreische Flüchtlinge aus der Region Tigray bestehen, ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der aktuellen Sicherheitslage ihre Mobilität eingeschränkt sein könnte.

31. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu vor, dass eritreische Flüchtlinge in Äthiopien von Eritreas Armee bewaffnet worden sein sollen, um gegen die Tigray-Bevölkerung zu kämpfen (<https://taz.de/Krieg-in-Aethiopien/!5736994/>)?

UNHCR sieht entsprechende Berichte als unbestätigt an. Der Bundesregierung liegen hierzu keine weitergehenden eigenen Erkenntnisse vor.

32. Was ist der Bundesregierung über Angriffe auf eritreische Flüchtlingslager und die Besetzungen von eritreischen Flüchtlingslagern im Zusammenhang mit den Kämpfen in Tigray bekannt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Vor dem Ausbruch des Konflikts in der Region Tigray wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vier Flüchtlingscamps in der Region betrieben (Adi Harush, Mai-Aini, Hitsats und Shimelba). Die beiden Flüchtlingscamps Hitsats und Shimelba wurden zerstört und sind seitdem unbewohnt. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13 und 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/27607 verwiesen.

Anlage 1 zu Frage 1

Visastatistiken 2020
Addis Abeba, Khartum, Nairobi

19.03.2021

Äthiopien: Addis Abeba		2020				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	294	3	4	28	329
	bearbeitet	593	4	4	39	640
Nationale Visa	erteilt	228	11	147	171	557
	bearbeitet	542	135	512	453	1.642
Familiennachzug	erteilt	170	7	104	110	391
	bearbeitet	466	106	464	384	1.420
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	55	6	62	41	164
	bearbeitet	147	45	177	128	497
davon Kindernachzug	erteilt	114	0	40	69	223
	bearbeitet	316	59	285	254	914
davon Elternnachzug	erteilt	1	1	2	0	4
	bearbeitet	2	2	2	1	7
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	1	0	0	1	2
FZ Eritrea	erteilt	117	0	34	70	221
	bearbeitet	381	77	365	339	1.162

Sudan: Khartum		2020				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	191	0	5	5	201
	bearbeitet	327	0	9	11	348
Nationale Visa	erteilt	114	0	183	156	453
	bearbeitet	222	21	214	275	732
Familiennachzug	erteilt	86	0	115	130	331
	bearbeitet	186	21	137	240	584
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	66	0	94	82	242
	bearbeitet	116	14	110	154	394
davon Kindernachzug	erteilt	17	0	20	45	82
	bearbeitet	67	6	23	80	176
davon Elternnachzug	erteilt	3	0	1	3	7
	bearbeitet	3	0	3	6	12
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	0	1	1	0	2
FZ Eritrea	erteilt	40	0	33	80	153
	bearbeitet	40	0	33	80	153

Kenia: Nairobi		2020				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Schengenvisa	erteilt	877	1	53	78	1.009
	bearbeitet	1.072	45	82	110	1.309
Nationale Visa	erteilt	276	27	336	374	1.013
	bearbeitet	356	44	409	444	1.253
Familiennachzug	erteilt	175	24	230	268	697
	bearbeitet	218	34	294	314	860
davon Ehegatten- nachzug	erteilt	49	11	75	75	210
	bearbeitet	65	15	90	93	263
davon Kindernachzug	erteilt	86	3	126	167	382
	bearbeitet	102	7	159	183	451
davon Elternnachzug	erteilt	37	10	27	24	98
	bearbeitet	39	11	31	29	110
davon Nachzug zu sonstigen	erteilt	3	0	2	2	7
	bearbeitet	12	1	14	9	36
FZ Eritrea	erteilt	8	0	8	7	23
	bearbeitet	9	0	8	9	26

Anlage 2 zu Frage 1

Familiennachzug nach Aufenthaltsstatus der Referenzperson
Addis Abeba, Khartum, Nairobi

19.03.2021

Äthiopien: Addis Abeba		2020				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	14	0	2	1	17
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	139	1	49	77	266
	bearbeitet	381	22	322	328	1.053
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	4	0	4	7	15
	bearbeitet	16	64	74	24	178

Sudan: Khartum		2020				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	1	0	1	0	2
	bearbeitet	7	0	1	1	9
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	57	0	93	78	228
	bearbeitet	140	10	107	154	411
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	13	0	6	9	28
	bearbeitet	18	3	13	16	50

Kenia: Nairobi		2020				
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Familiennachzug zum Asylberechtigten	erteilt	0	0	0	0	0
	bearbeitet	0	0	0	0	0
Familiennachzug zum Flüchtling	erteilt	62	0	71	99	232
	bearbeitet	72	0	86	112	270
Familiennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten	erteilt	24	0	67	73	164
	bearbeitet	30	0	101	88	219

